

<b>STELLUNGNAHME</b>  <b>2020-04-012</b> öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Verkehrsmanagement und Geoinformation
	Amtsleiter/in	Herr Wegmann
	Telefon	3 05-2321
	Telefax	3 05-2330
	E-Mail	johannes.wegmann@ingolstadt.de
	Datum	27.08.2020

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am (falls bekannt)</b>
Bezirksausschuss IV-Südost	

### **Beratungsgegenstand**

Vorfahrtsbeschilderung Plunderweg

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Plunderweg ist als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Verkehrsteilnehmer, die aus einem verkehrsberuhigten Bereich auf die Straße ausfahren, müssen Vorfahrt gewähren (§ 10 der Straßenverkehrs-Ordnung). Die Einmündung eines verkehrsberuhigten Bereichs in eine reguläre Straße ist also vorfahrtsrechtlich einer Grundstücksausfahrt gleichzusetzen. Wie bei Grundstücksausfahrten erfolgt auch hier keine Vorfahrtsbeschilderung.

Die Beschilderung des verkehrsberuhigten Bereichs ist für Vorbeifahrende gut sichtbar. Durch die rot eingefärbte Radwegfurt wird die Unterordnung des Plunderwegs optisch zusätzlich verdeutlicht.

Wenn Fahrzeugführer vor der Einmündung des Plunderweg abbremsten, sorgt dies neben einer Geschwindigkeitsreduzierung in der Rothenturmer Straße aufgrund der gesteigerten Aufmerksamkeit des Kfz-Verkehrs auch zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Johannes Wegmann  
Amtsleiter